

Religiöse Feiertage

Beurlaubung vom Unterricht anlässlich von Gedenktagen oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften

Aus gegebenem Anlass weist das Kultusministerium darauf hin, dass Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften gemäß der Anlage zur Schulbesuchsverordnung als Beurlaubungsgründe anzunehmen sind.

Die Schulen haben entsprechenden Anträgen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen stattzugeben. Auf die dazugehörigen Daten im Schuljahr 2019/2020 soll deswegen erneut hingewiesen werden.

Gemäß Ziffer V. der Anlage zu §4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) werden Schülerinnen und Schüler der **jüdischen Religionsgemeinschaft** am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt.

Jüdisches Neujahrsfest (Rosch HaSchana)	30. September 2019 und 1. Oktober 2019
Versöhnungsfest (Jom Kippur)	9. Oktober 2019
Laubhüttenfest (Sukkot)	14. und 15. Oktober 2019
Beschlussfest (Schemini Azeret)	21. Oktober 2019
Tora-Freudenfest (Simchat Tora)	22. Oktober 2019
Passahfest (Pessach) 1. und 2. Tag	9. und 10. April 2020
7. und 8. Tag	15. und 16. April 2020
Pfingstfest (Schawuot) 1. und 2. Tag	29. und 30. Mai 2020

Gemäß Ziffer VI. der o. g. Anlage zur Schulbesuchsverordnung werden Schülerinnen und Schüler, die der **islamischen Religion** angehören, am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest (jeweils *einen Tag*) beurlaubt.

Fastenbrechen/Ramadan	24. bis 26. Mai 2020
Opferfest 2020	31. Juli bis 3. August 2020

Auf Grund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen können die Festtage um einen Tag variieren. Es kann deshalb auch Anträgen auf Beurlaubung an einem um einen Tag abweichenden Tag stattgegeben werden.

Dem Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht, der von dem beziehungsweise der Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen ist, muss - soweit die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist - eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

Zuständig für die Beurlaubung ist nach §4 Abs. 5 Schulbesuchsverordnung die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer.